

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/8 2002/03/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2006

Index

L65504 Fischerei Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;
AVG §8;
FischereiG OÖ 1983 §1 Abs3 idF 1990/016;
FischereiG OÖ 1983 §7 Abs9 idF 1990/016;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/03/0155

Rechtssatz

Ein Streitfall im Sinne des § 1 Abs 3 OÖ FischereiG 1983, der eine behördliche Entscheidung über die Eintragung eines Fischereirechtes gemäß § 7 Abs 9 OÖ FischereiG 1983 hindert, liegt dann vor, wenn ein Teilstück eines Fischwassers von mehreren Personen beansprucht wird oder die Ausdehnung eines Fischwassers strittig ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob schon ein Gerichtsverfahren zur Klärung der Eigentumsverhältnisse anhängig ist (vgl das Erkenntnis vom 17. Dezember 2004, Zlen 2001/03/0198, 0201 und 0221, mwN). (Hier: Steht schon im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass den Mitbeteiligten in jenem Bereich, der von der Eintragung der gegenständlichen Fischereirechte betroffen ist, kein Eigentum am Fischereirecht zukommt und waren die Mitbeteiligten die einzigen Parteien, die die Richtigkeit der Eintragung der Bf im Fischereibuch bezweifelt haben, so liegt kein Streitfall im Sinne des § 1 Abs 3 OÖ FischereiG 1983 mehr vor, zumal es in diesem Fall auch keine Rolle mehr spielt, ob die Mitbeteiligten auch die räumliche Ausdehnung des im Fischereibuch eingetragenen Fischereirechtes bestritten haben. Kommen aber außer den Mitbeteiligten andere Parteien, deren subjektiv-öffentliche Rechte berührt, also verletzt werden können, nicht in Betracht, so ist mit der rechtskräftigen Abweisung der Feststellungsklage der Mitbeteiligten aus dem Grund, weil sie ihr Eigentum an näher bezeichneten Fischereirechten nicht unter Beweis stellen konnten, die Streitfrage in Bezug auf den in diesem Verfahren betroffenen Bereich entschieden. Ein Grund für die Aussetzung der Verfahren zur Erlassung der einer Eintragung in das Fischereibuch vorangehenden Bescheide liegt dann nicht mehr vor.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Fischerei Forstrecht Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002030154.X01

Im RIS seit

14.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at